



INTERPELLATION

Urheber Laetitia Heinzmann-Bellwald, Christine Seipelt-Weber, Doris Schmidhalter-Näfen und Claudia Alpiger, PS/GC

Gegenstand Steuerabzug bei Diabetes - Zöliakie

Datum 17/03/2023

Nummer 2023.03.100

Im geltenden Kreisschreiben 11 der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 31.08.2005 wird unter Ziffer 3.2.10 erwähnt, dass die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät abgezogen werden können. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung hin eingenommen werden muss.

Des Weiteren wird festgehalten, dass bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten anstelle des Abzugs der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500.- geltend gemacht werden kann. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen. Das heisst, dass sie diese nachweisen müssen.

Bis vor kurzem gewährte der Kanton Wallis den Diabetikerinnen und Diabetikern ebenfalls den gesamten Pauschalabzug von CHF 2'500.-. Dafür musste einzig der ärztliche Nachweis erbracht werden. Nun wurde dieser Pauschalabzug von der eidgenössischen Steuerverwaltung für die Bundessteuer gestrichen. Die Erklärungen der eidg. Steuerverwaltung ESTV sind das verbesserte und kostengünstigere Angebot und die eigentliche Pflicht von Diabetikerinnen und Diabetiker effektive Mehrkosten nachzuweisen.

Die kantonale Steuerbehörde (KSV) sah sich in der Folge veranlasst, die bis anhin geltende kantonale Praxis entsprechend anzupassen und den Pauschalabzug ebenfalls zu streichen und verwies dabei auf die kantonale Weisung Nr. 7.07.

In dieser vorliegenden Weisung vom 01.11.2022 wird ausgeführt, weshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung diesen Pauschalabzug gegenüber den Kantonen ablehnt. Das ESTV bezieht sich dabei auf das Bundesurteil 2C_485/2020. Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Mehrkosten, die sich aus einer ärztlich verordneten speziellen Diät ergeben, soweit gesunken sind, dass der Pauschalabzug hinfällig wird.

In der kantonalen Wegleitung zur Steuererklärung 2022 steht unter der Rubrik 2565a explizit, dass ab der Steuerperiode 2022 Diabetikerinnen und Diabetiker, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, keine Pauschale von CHF 2'500.- mehr abziehen können. Dabei stellt sich die Frage, weshalb der Pauschalabzug auch für die Zöliakie entfällt. Nach ärztlicher Rücksprache rechtfertigt sich jedoch dieser Pauschalabzug unbedingt für die Mehrkosten bei der Ernährung von Zöliakie betroffenen Personen.

Auch die Tatsache, dass der Abzug nun rückwirkend geltend gemacht werden muss, ist nicht nachvollziehbar und fragwürdig. Die Weisung trägt das Datum vom 1.11.2022 und ist ab Steuerperiode 2022 anzuwenden. Dem Steuerpflichtigen ist es somit nicht möglich, die effektiven Mehrkosten zu belegen.

Klar ist, dass der Pauschalabzug kommunal und kantonale weiterhin gewährt werden kann und dieser nur für die

direkte Bundessteuer entfernt werden muss. Einige Kantone belassen den Abzug auf kantonaler Ebene vollumfänglich andere unter bestimmten Auflagen.

Im Kanton Bern wird der Abzug ohne Veränderung zum Vorjahr gewährt. Auch im Kanton St. Gallen ist der Pauschalabzug möglich, jedoch muss ein ärztlicher Nachweis erbracht werden. Dasselbe gilt für die Kantone Graubünden und Freiburg, wo ein Abzug möglich ist.

Schlussfolgerung

In der Weisung vom November 2022 wird die gängige Steuerpraxis geändert und der steuerliche Pauschalabzug von CHF 2'500.- für Personen mit den Krankheiten Diabetes und Zöliakie rückwirkend gestrichen. Wir bitten den Staatsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Kreisschreiben 11 der eidg. Steuerverwaltung ESTV kann ein Pauschalabzug von CHF 2'500.- bei andauernden und lebensnotwendigen Diäten geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können nur die effektiven Mehrkosten in Abzug bringen.

Mit welcher Begründung entfällt nun auch der Pauschalabzug für die Zöliakie?

2. Die Tatsache, dass der Pauschalabzug nun rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist unseres Erachtens unzulässig. Die Weisung trägt das Datum vom 1.11.2022 und ist ab der Steuerperiode 2022 anzuwenden. So können Betroffene ihre effektiven Mehrkosten fürs 2022 weder belegen noch nachweisen.

Wie begründet und rechtfertigt der Staatsrat dieses Vorgehen und diese rückwirkend geltende Praxis?

3. Auf kantonaler und kommunaler Ebene ist es der Walliser Steuerbehörde durchaus und immer noch möglich, die Pauschalabzüge wie bis anhin zu gewähren und sie nur für die direkte Bundessteuer zu entfernen.

Weshalb sieht die kantonale Steuerbehörde davon ab?